



Abs.: OGV Schneck, Gewerbestraße 11, 71332 Waiblingen

Amtsgericht Waiblingen
-Vollstreckungsgericht-

Mein Zeichen
DR II 814/19

Ihr Zeichen
18 M 1301/19

Waiblingen, 26.08.2019

Bitte immer angeben!

Zwangsvollstreckungssache

vertr. d. Schmidt, Anton & Partner GbR, Botzstraße 1, 07743 Jena
Rechtsanwälte Thümmel, Schütze & Partner, Käthe-Kollwitz-Ufer 83, 01309 Dresden, Aktz.
08080032
gegen Hans-Joachim Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden Birkmannsweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obengenannter Sache wurde der Schuldner nach den Vorschriften des § 802 f ZPO zur Abgabe der Vermögensauskunft geladen.

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift dass dem Schuldner die Kosten des Verfahrens einzeln aufzuzählen sind.

Spätestens seit dem Verfahren vor dem Landgericht Stuttgart am 03.07.2019 muss der Schuldner wissen dass der Gerichtsvollzieher als Beamter des Landes Baden-Württemberg verpflichtet ist die Kosten des Verfahrens mit zu erheben. (Auch in diesem Verfahren ging es exakt um 40,11 € Kosten nach dem GVKostGesetz) Das Thema Gerichtsvollzieherkosten wurde in dieser Verhandlung sehr ausführlich erörtert.

Zu DR II 814/19:

Die Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft wurde dem Schuldner am 26.07.2019 zugestellt.

Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft war am 20.08.2019.

Der Schuldner hatte somit 24 Tage Zeit die Zusammensetzung der 40,11 € zu erfragen.

Statt dessen teilte er in seinem Schreiben vom 16.08.2019 mit:

„In der Vollstreckungssache DR II 814/19 vom 25.07.2019 werde ich weder eine Zahlung leisten noch der von Ihnen ausgesprochenen Ladung zum 20.08.2019 Folge leisten.“

Gemäß § 788 ZPO hat der Gerichtsvollzieher die Kosten der Zwangsvollstreckung mit beizutreiben:

§ 788 ZPO Kosten der Zwangsvollstreckung

(1) Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie notwendig waren (§ ZPO § 91), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben.

Der Gerichtsvollzieher erhebt die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, für die er nach Bundes- oder Landesrecht sachlich zuständig ist, nur nach dem GVKostG (§ 1 GVKostG).

Die Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis in Anlage des GVKostG erhoben (§ 9 GVKostG).

31
32

Mit freundlichen Grüßen

(Schneck)
Obergerichtsvollzieher
beim Amtsgericht Waiblingen

32